



JURISTISCHE

EXPERTISE

MECKLENBURG-

VORPPOMMERN



MECKLENBURG- VORPOMMERN

1. MAßNAHMEN GEGEN ÖFFENTLICHEN ALKOHOLKONSUM

Das Polizeirecht des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern folgt dem **Trennungssystem**. Man unterscheidet also bei der Gefahrenabwehr grundlegend zwischen den Polizeibehörden und den Sicherheits- bzw. Ordnungsbehörden. Die gefahrenabwehrrechtlichen Eingriffsbefugnisse sind dabei in einem **einheitlichen Gesetz** geregelt, dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V).

HINWEIS

Die strukturelle Gliederung sowie die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Polizeibehörden ergibt sich aus einem (eigenständigen) Polizeiorganisationsgesetz (POLG M-V), das aber hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse der kommunalen Sicherheitsbehörden keine Rolle spielt.

Nach § 2 SOG M-V obliegt die Gefahrenabwehr den Ordnungsbehörden und der Polizei. Im Verhältnis zu den Ordnungsbehörden wird die Polizei aber erst dann selbstständig zur Gefahrenabwehr tätig, wenn im Einzelfall die Gefahrenabwehr unaufschiebbar ist („Eilzuständigkeit“), vgl. § 3 SOG M-V. In der Praxis haben Polizei und Ordnungsbehörde allerdings im

Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über Vorkommnisse und Maßnahmen von Bedeutung zu unterrichten (§ 11 SOG M-V). Die sachlichen Zuständigkeiten sind somit weitgehend „fließend“ und von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

Sachlich zuständige Ordnungsbehörden können nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SOG M-V sein:

- die Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs (Landesordnungsbehörden),
- die Landräte für die Landkreise (Kreisordnungsbehörden),
- die Oberbürgermeister für die kreisfreien Städte,
- die Amtsvorsteher für die Ämter sowie
- die Bürgermeister für die amtsfreien Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden).

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SOG M-V ist grundsätzlich die **örtliche Ordnungsbehörde** zuständig, die anderen (höheren) Kommunalbehörden sind es nur dann, wenn es gesondert festgeschrieben ist. Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen zudem jede örtlich zuständige Ordnungsbehörde immer auch sachlich zuständig. **Örtlich** zuständig ist jeweils die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden (§ 5 Abs. 1 SOG M-V).

1.1. Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

1.1.1. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung)

Nach § 17 SOG M-V können die Landes-, Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden Verordnungen erlas-

sen (Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung), um Gefahren für die öffentliche Si-

cherheit oder Ordnung abzuwehren. Auch hier muss eine **abstrakte Gefahr** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Landesspezifische Besonderheiten sind insoweit nicht ersichtlich; siehe hierzu

Teil 2: 1.1.1 Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.1.5 Formulierungsvorschlag.

1.1.2. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung)

Eine besondere Verordnungsermächtigung zum Verbot des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum existiert in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

1.1.3. Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung

Nach § 13 SOG M-V können die Ordnungsbehörden und die Polizei im Rahmen der geltenden Gesetze die Maßnahmen treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig sind, um Gefahren von der Allgemeinheit oder Einzelnen abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht

wird. Hierauf lässt sich auch der Erlass von Allgemeinverfügungen stützen. Insoweit sind jedoch keine landesspezifischen Besonderheiten ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.1.3 Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung.

1.1.4. Einzelfallbezogene Maßnahmen gegen übermäßig alkoholisierte Personen

Nach den §§ 13, 26 ff. SOG M-V kommen Einzelfallverfügungen gegenüber alkoholisierten Störern in Betracht. Zu denken ist dabei insbesondere an:

- polizeiliche Befragung und Auskünfte (§ 28 SOG M-V),
- Identitätsfeststellungen (§ 29 SOG M-V),
- Platzverweise (§ 52 SOG M-V),
- Durchsuchung von Personen und Sachen nach Alkohol sowie dessen Sicherstellung (§§ 53, 57, 61 SOG M-V) sowie

- die Ingewahrsamnahme von Personen (§ 55 SOG M-V).

Andere Einzelfallmaßnahmen lassen sich auf die polizeiliche Generalklausel in § 11 SOG M-V stützen. Allerdings werden entsprechende Einzelfallmaßnahmen häufig schnell und „vor Ort“ durch die Polizeivollzugsbeamten durchgeführt. Ein Vorgehen der Ordnungsbehörden wird daher nur im Ausnahmefall in Betracht kommen.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.4.8 Formulierungsvorschlag.

1.2. Straßen- und wegerechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

Die straßen- und wegerechtliche Bewertung richtet sich in Mecklenburg-Vorpommern nach dem „Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (StrWG MV). Nach § 2 Abs. 1 StrWG MV

erfasst das Gesetz alle Straßen, Wege und Plätze, sofern diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Gem. § 21 Abs. 1 StrWG MV ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwie-

gend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. Allerdings ist der Begriff „Verkehr“ weit gefasst und lässt ebenso den „kommunikativen Gemeingebrauch“ zu, der wohl auch den Konsum von alkoholhaltigen Getränken umfasst.

1.2.1. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum

Nach § 24 Abs. 1 StrWG MV können die Gemeinden den Gebrauch der Gemeindestraßen „über den Gemeingebrauch hinaus“ sowie „für Zwecke der öffentlichen Versorgung“ abweichend von § 22 Abs. 1 bis 6 und § 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 durch Satzung regeln.

Diese Regelungsbefugnis der Gemeinde beschränkt sich jedoch aufgrund des eindeutigen Wortlauts auf die Sondernutzung von öffentlichen Gemeindestraßen. Das hat auch das OVG Greifswald klargestellt (OVG Greifswald, Urt. v. 7.3.2017 – 1 K 17/14). § 24 Abs. 1 StrWG MV erlaube es den Gemeinden nicht, ortsrechtlich vom System der §§ 21, 22 StrWG MV abzuweichen. Der Satzungsgeber müsse sich also an dem darin bestimmten gesetzlichen Leitbild ori-

entieren und dürfe die Grenze zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung nicht verschieben, sondern allenfalls Zweifelsfälle klarstellend regeln. Was gesteigerter Gemeingebrauch sei und was nicht, könne nicht Gegenstand einer gemeindlichen Sondernutzungssatzung sein.

Da der Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen üblicherweise als Gemeingebrauch nach § 21 Abs. 1 Satz 1 StrWG MV einzustufen ist, kommt ein satzungsrechtliches Tätigwerden der Kommunen daher nicht in Betracht. Siehe hierzu Teil 2: 1.2.1 Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum.

1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes)

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes).

Formulierungshinweise finden sich bei 1.2.2.3 Formulierungsvorschlag.

1.3. Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.3 Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum.

2. MAßNAHMEN GEGEN DAS MITSICHFÜHREN

VON ALKOHOL

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 2 Maßnahmen gegen das Mitsichführen von Alkohol.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 2.3 Formulierungsbeispiel.

3. MAßNAHMEN GEGEN DEN ALKOHOLVERKAUF

3.1. Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.1 Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

3.2. Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

In Mecklenburg-Vorpommern gilt das Gaststätten-gesetz des Bundes im Wesentlichen fort. Daher sind die allgemeinen Erläuterungen zum Bundesrecht weitestgehend übertragbar (vgl. hierzu Teil 2: 3.2 Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf).

Zuständig für die Durchführung der gaststätten-rechtlichen Befugnisse sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der „Gaststättengesetz-Ausführungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern“ (MVGastVO) die in der Anlage der Verordnung genannten Stellen. Für

die Erteilung der Gaststättenerlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG) sowie die Anordnung von Auflagen (§ 5 Abs. 2 GastG) sind die Landräte für die Landkreise sowie die Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte (als **Kreisordnungsbehörden**) zuständig.

Der Erlass eines vorübergehenden Ausschankver-bots für alkoholische Getränke aus besonderem Anlass (§ 19 GastG) liegt hingegen in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden. Das sind die Oberbürger-meister/Bürgermeister der kreisfreien Städte bzw. die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden.

3.2.1. Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.1 Widerruf von Gast-

stättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Ju-gendschutz.

3.2.2. Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys)

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.2 Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys).

3.2.3. Alkoholtestkäufe durch Minderjährige

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.3 Alkoholtestkäufe durch Minderjährige.

3.3. Alkoholverkaufsverbote unter Anwendung des Ladenschlussrechts

Die Ladenöffnungszeiten richten sich in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LöffG M-V). Die allgemeinen Ladenöffnungszeiten richten sich nach § 3 LöffG M-V:

§ 3 Allgemeine Verkaufszeiten

(1) Der gewerbliche Verkauf ist an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 bis 22.00 Uhr zulässig. Aus besonderem Anlass ist an vier Samstagen im Jahr der gewerbliche Verkauf bis 24.00 Uhr zulässig. Dieser ist der zuständigen Behörde zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Der gewerbliche Verkauf ist ausgeschlossen:

1. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,
2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.

(3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, so ist der gewerbliche Verkauf abweichend von Absatz 2 Nr. 1 für die Dauer von höchstens drei Stunden bis längstens 14.00 Uhr zulässig, wenn überwiegend Lebens- und Genussmittel oder Weihnachtsbäume verkauft und Gottesdienste nicht gestört werden.

Ausnahmen hiervon werden in § 5 LöffG M-V geregelt. Entsprechende „Sonderverkaufszeiten“ gelten danach etwa für Tankstellen, Geschäfte in Bahnhöfen usw. Zudem kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den allgemeinen Öffnungszeiten erlassen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden (§ 11 Satz 1 LöffG M-V). Zuständig hierfür sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Ladenöffnungsgesetzes (LöffGZustVO M-V) i.V.m. der Anlage zur LöffGZustVO M-V).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.3.3 Formulierungsvorschlag.

3.4. Sperrzeitenregelungen

Die Regelung der Sperrzeiten nach § 18 GastG obliegt in Mecklenburg-Vorpommern dem Wirtschaftsminister (§ 1 Satz 1 MVGastVO). Von dieser Ermächtigung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es also **keine allgemeine Sperrzeit**. Demzufolge haben die lokalen Ordnungsbehörden auch keine Möglichkeit, mit einer Regelung abweichende Sperrzeiten festzusetzen. Allerdings ist die Regelung von Sperrzeiten für den Einzelfall weiterhin als Maßnahme i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG denkbar (VG Hannover, Beschl. v. 09.11.2015 – 11 B 3507/15).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.4.3 Formulierungsvorschlag.

4. MAßNAHMEN GEGEN ALKOHOLBEWERBUNG

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 4 Maßnahmen gegen Alkoholverbewerbung.

5. KOMMUNALES INFORMATIONSHANDELN GEGEN ALKOHOL

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 5 Kommunales Informationshandeln gegen Alkohol.

6. ALKOHOLPRÄVENTION MIT MITTELN DES STEUERRECHTS

Nach § 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) können die Gemeinden und Landkreise örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben. Damit kommt auch die

Erhebung einer Getränkesteuer und Schankerlaubnissteuer grundsätzlich in Betracht.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 6.4 Formulierungsvorschlag.

7. ALKOHOLVERBOTE IM ÖPNV

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 7 Alkoholverbote im ÖPNV.

